

# Kommentar zur utilitaristischen Begründungsethik der EBM durch Endel/Klein

Lieber Herr Dr. Endel, lieber Herr Prof. Klein!



Dr. Wilhelm Donner

Als in Fragen der Kantischen Ethik Interessierter und von der Sinnfälligkeit resp. Notwendigkeit der EBM-Orientierung Überzeugter erlaube ich mir zwei Gedanken zur utilitaristischen Ethikbegründung und zur geäußerten Kritik an Kant anzumerken: Vorausschicken möchte ich, dass das Konzept der „Evidence based Medicine“ sich in ihrer Dignität als selbstevident und ebenso hilfreich wie notwendig erweist, zieht man die ökonomische Rahmenbedingungen in Betracht, unter denen sich das Konzept zu realisieren hat. Gleichwohl halte ich die Notwendigkeit eines ethischen Begründungsversuches für unabdingbar und dies umso mehr, als es sich um Güter und Leistungen handelt, die von der Allgemeinheit getragen und genutzt werden.

Aber: das von Ihnen eingeforderte „Realitätsprinzip“ bedarf dessen, was man in allen Konzepten, die ein „Ideal“ zum Maß haben, vom Kopf auf die Füße stellen nennt. Und hier scheint m. E. der Utilitarismus die Verantwortlichkeiten nicht richtig zuzuweisen. Denn – so frage ich mich – wie soll man einen Patienten, der auf der Kippe zwischen Leben und Tod steht, davon glaubhaft überzeugen, er solle freiwillig zu Gunsten der Allgemeinheit auf ein Medikament verzichten, das, wenn es ihn schon nicht sicher heilt, so doch Hoffnung auf ein Weiterleben verheißt? Diese „Verzichtserklärung“ des Patienten, so sie denn wider Erwarten einträfe, wäre auch gar nicht notwendig. Und zwar deshalb, weil sie ihm zum einen nicht zuzumuten ist (man denke hier nur an die Folgewirkungen der niederländischen Sterbehilferegulierung). Es ist – um eine alte Tautologie zu bemühen – das „vitalste“ Interesse jedes Menschen schlechthin, lebenswert zu leben.

Zum anderen – und das ist in diesem Zusammenhang das wesentliche Argument – trägt der Patient in Bezug auf seine Behandlung auch keine Entscheidungsverantwortung. Er ist für seine Gesundheit verantwortlich und hat folglich auch eine moralische Mitwirkungspflicht (Compliance, Adherence) bei der Behandlung. Die Verantwortung über Auswahl bzw. die Gewährung bestimmter Arzneien dem Patienten zu übertragen würde nicht zuletzt allein deshalb im Zynismus enden, sind doch landauf landab Kommissionen damit befasst sog. „Priorisierungslisten“ zu erstellen. In letzter Instanz tragen nun einmal Ärzte die Verant-

wortung für die Gesundheit der Patienten, sobald diese in einen „Behandlungsvertrag“ eingetreten sind. Jene werden zu Recht honoriert, dass sie möglichst nach EBM-Kriterien und im Rahmen einer auf Ganzheit zielenden co-ökonomischen Behandlung diese dem Patienten angeeignet lassen. Dazu gehört auch das in jeder Behandlung von selbst eingebaute Risiko zu tragen. Das ist nicht abwählbar, schon gar nicht auf Sterbenskranke, die ja auch – das sollte stets mitbedacht werden – Versicherungsnehmer sind.

## Warum man Kant beim Lügen nicht missverstehen soll

Kant hat in seiner kurzen Schrift aus dem Jahre 1797 Benjamin Constant rhetorisch geantwortet und vor den Folgen eines Konsequentialismus im zweckrationalen Utilitarismus gewarnt. Dabei ist er auf die Doppelwirkungen und die Verknüpfung von Handlungen eingegangen, um den kategorischen Imperativ des Sittengesetzes zu erläutern: *„Handle so, dass die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.“*

Die Kant'sche Tugendlehre hat unmittelbar nicht das äußere Handeln, sondern die innere Zwecksetzung zum Gegenstand und bringt demnach die innere Freiheit als das Vermögen der Willensbestimmung „unter Gesetze“.<sup>1</sup> Daher ist das Lügenverbot bloß als Rechtsgrundsatz und nicht als allgemeines Gesetz zu denken. Am Beispiel vom Verrat des Freundes an die ihn verfolgenden Schächer sieht Kant – im Gegensatz zur Unterstellung im Artikel – sehr wohl ein Problem und löst es im Sinne des „Freundes“, der damit von einer vermeintlich moralphilosophischen Aporie befreit wird. Kant lehnt es ab, von einer „Notlüge“ zu sprechen, wenn ich den Ort des Aufenthaltes meines verfolgten Freundes nicht verrate. Es ist vielmehr „Falschrede“, denn es handelt sich gar nicht um Lüge im eigentlichen Sinn. Die Wahrung des Geheimnisses und die Falschrede sind nicht zwei verschiedene Handlungen, sondern es liegt nur eine einzige Handlung vor. Die Wahrung des Geheimnisses ist der entsprechende Grund, der die Falschrede gleichsam außerhalb des gewollten Handlungszieles bleiben lässt. Ethisch erlaubt ist nach Kant also die Lüge aus Freundschaft nur dann, wenn die ihr zugrunde liegende Maxime des Willens und Handelns gesetzestauglich wäre. Daher ist die „gebotene Lüge“ bei ihm nur ein Problem des Rechts und nicht der Moral.

Kant wollte mit Recht davor warnen, dass wir uns nicht einzubilden bräuchten, nur weil wir die Folgen einer Handlung bedenken, wir sie auch schon steuern könnten und sie gleichsam „im Griff“ hätten. Daher sollte man die Schrift von 1797 keinesfalls als moralischen Imperativ missverstehen.

1 Vgl. Immanuel Kant: Akademie-Ausgabe, Bd. VI., S. 380.